

## § 45 PBefG Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Bundesrecht

---

### III. – Sonderbestimmungen für die einzelnen Verkehrsarten -> C. – Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

**Titel:** Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** PBefG

**Gliederungs-Nr.:** 9240-1

**Normtyp:** Gesetz

#### § 45 PBefG – Sonstige Vorschriften

(1) Auf den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist § 32 , soweit diese Vorschrift sich auf das Anbringen oder Errichten von Haltestellenzeichen bezieht, entsprechend anzuwenden; über die Verpflichtung zur Duldung entscheidet die Genehmigungsbehörde ohne Planfeststellungsverfahren.

(2) Auf den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sind die §§ 39 und 40 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 39 Absatz 1 bis 5 und 7 gilt nicht für den Personenfernverkehr,
2. § 40 Absatz 3 gilt nicht für den Personenfernverkehr; abweichend von § 40 Absatz 2 Satz 1 genügt bei Fahrplanänderungen im Personenfernverkehr eine Anzeige bei der Genehmigungsbehörde; sofern die Genehmigungsbehörde den angezeigten Fahrplanänderungen innerhalb von einem Monat widerspricht, dürfen diese nicht in Kraft treten,
3. § 40 gilt nicht für den Linienbedarfsverkehr.

(3) <sup>1</sup>Die Genehmigungsbehörde kann bei den Verkehrsformen nach § 43 auf die Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht ( § 21 ), die Beförderungspflicht ( § 22 ), die Beförderungsentgelte und -bedingungen ( § 39 ) sowie über die Fahrpläne ( § 40 ) ganz oder teilweise verzichten. <sup>2</sup>Bei den Sonderformen des Linienverkehrs ( § 43 ) ist § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 so anzuwenden, dass insbesondere den Belangen von Berufstätigen und Arbeitgebern sowie von Schülern und Lehranstalten Rechnung getragen wird.